

Amtsblatt

Ausgabe 2/2021 am 4. Februar 2021



Erster Bürgermeister Kurt Krömer (Mitte) überreicht die Kalender an Johanna Dippold und Herbert Lang von der Steiner Tafel. Foto: Stadt Stein

Stadtspitze dankt Steiner Tafel-Mitarbeitern Für unermüdlischen ehrenamtlichen Einsatz

Diesen fleißigen Helfern hat der Bürgermeister erneut gedankt. In diesem Jahr leider unter eingeschränkten Bedingungen. Koordiniert und betreut wird die Steiner Tafel von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Dieser Einsatz kann gar nicht genug gewürdigt werden – gerade und vor allem in dieser schwierigen Zeit der Pandemie", so Kurt Krömer. Als symbolisches Dankeschön für ihr Engagement überreichte der Erste Bürgermeister Steiner Kalender für das kommende Jahr und Schokolade. Es sei vielleicht nur ein kleiner Dank, „doch die Tafel-Kunden danken es Ihnen allen jeden Tag aufs Neue", so Krömer.

"Sie machen das Leben wärmer durch Ihre Arbeit für Menschen in Not", so das Steiner Stadtoberhaupt weiter. Aber auch die Verantwortlichen der Steiner Tafel, Johanna Dippold und Herbert Lang bedankten sich. "Eine solche Geste und Wertschätzung seitens der Stadtspitze ist nicht selbstverständlich. Darüber freuen wir uns sehr".

Die Tafel-Ausgabestelle in Stein öffnet immer dienstags um 12 Uhr. Eine Stunde vorher, zwischen 11 und 12 Uhr, findet die kostenlose Kleiderausgabe des Sozialvereins Lichtblick statt. Für die Nutzung der Angebote ist ein Berechtigungsschein notwendig, der bei nachgewiesener Bedürftigkeit ausgestellt wird.

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 Stadtspitze dankt Steiner Tafel- Mitarbeitern
- S. 2 Neue Beleuchtung am Steiner Kreisel
- S. 2 Aktuelles von der Steiner Stadtbücherei
- S. 3 Die MarriageWeek beginnt
- S. 4 Obstkolumne „Streuobst für alle"
- S. 5 - 7 Schulen informieren zum Thema Übertritt
- S. 8 - 11 Bekanntmachungen
- S. 12 Allgemeine Bekanntmachungen

Redaktionsschluss für die Ausgabe 3/2021 ist am 12. Februar 2021 um 12 Uhr. Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 25. Februar 2021.

Neue Beleuchtung für den Steiner Kreisel Modernisierung nach 20 Jahren

1999 wurde die Kreiselbeleuchtung am Steiner Ortseingang montiert. Im Lauf der Jahre wurde klar, dass selbige erheblich an den Mastreflektoren vorbeistrahlte. Nun gibt es Handlungsbedarf, denn Himmelsstrahler sind verboten.

Grund ist die Lichtverschmutzung. Diese soll durch die Umgestaltung nun reduziert und unnötiges Streulicht, wie es bisher der Fall war, vermieden werden. Denn das ist mitverursachend für Insektensterben. Die Kosten belaufen sich auf 6590 Euro zuzüglich Montage. Steins Erster Bürgermeister Kurt Krömer machte sich vor Ort ein Bild von den Arbeiten: "Es ist gut investiertes Geld, da es um den Schutz der Insekten geht und zusätzlich Energie eingespart wird, denn anstelle von 4000 Watt sind es nun nur noch 1800 Watt", so Krömer. Nach umfangreicher Prüfung verschiedener Varianten durch das Stadtbauamt wurden am 15. Dezember die vorhandenen vier Leuchten durch vier neue Strahler ersetzt, die nun nach unten gerichtet sind. Zugrunde liegender lichttechnischer Berechnungen werden zusätzlich zwei weitere Leuchten auf die Reflektoren nach oben strahlen.



Erster Bürgermeister Kurt Krömer mit der neuen Kreiselbeleuchtung.
Foto: Stadt Stein

Abholservice in der Bücherei „Library to go“

Aufgrund der Beschlüsse zur aktuellen Lage bleibt die Bücherei bis voraussichtlich 15. Februar geschlossen. Alle entliehenen Medien werden automatisch bis 15. März 2021 verlängert. In dieser Zeit fallen für Sie keine Versäumnisgebühren an.

Wir freuen uns sehr, dass wir Sie wieder über unseren „Library to go“ - Abholservice mit Medien versorgen können!

Sie suchen sich maximal zehn Medien aus unserem Onlinekatalog (<http://stein.iopac.de/>) aus und bestellen diese per E-Mail (buecherei@stadt-stein.de) oder telefonisch unter 0911/6704815 .

Zu einem vereinbarten Termin können Sie die Medien kontaktlos an der Büchereitür abholen.

Telefonisch erreichen Sie uns:

Mo, Di, Do, Fr von 14-18 Uhr und Mi von 9-13 Uhr.

Wie auch bei „Click and Collect“ im Einzelhandel müssen Sie bei der Abholung FFP2-Masken tragen.

Die Onleihe digitaler Medien in der E-Ausleihe Franken (www.e-ausleihe-franken.de) steht Ihnen natürlich weiterhin 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Möchten Sie sich während der Schließzeit einen Leseausweis ausstellen lassen, kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail.

Ihr Büchereiteam.



Die MarriageWeek vom 7. bis 14. Februar Die Woche der Ehepaare in Stein

Gerade in diesen schwierigen Zeiten soll Eheleuten Mut gemacht werden. So das Ziel der corona-bedingt reduzierten Veranstaltungen in der „Woche der Ehepaare“. Daher verlagern sich einige Events in digitale Angebote.

Derzeit dürfen Gottesdienste nur als Präsenztreffen stattfinden, aber auch diese werden mittlerweile oft ins Netz verlagert. Was nicht heißen soll, dass ein „virtueller Abend für Paare über das Zuhören und Reden“ anonym abläuft. Hier wird am 11. Februar nur eine begrenzte Teilnehmerzahl angesprochen. Eine Anmeldung ist im Vorfeld nötig, damit Interessierte den Zugangslink erhalten. Ein kleines „ToGo“-Paket inklusive.

In der Steiner Albertus-Magnus-Kirche soll ein ökumenischer Segensgottesdienst von allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften am 14. Februar um 16 Uhr ausgerichtet werden. Natürlich immer unter Vorbehalt, da sich das kurzfristig ändern kann.

Für alle Anmeldungen und Auskünfte erreichen Sie die Veranstalter per E-mail unter stein@marriage-week.de
Die Veranstaltungsübersicht, die auch Nürnberger Angebote einschließt, ist aktuell unter www.marriageweek-mittelfranken.de zu finden.

Ausdrücklich verweisen die Steiner Koordinatoren auf das VideoMagazin des Deutschen Netzwerkes. Dieser Link zu YouTube wird mit dem Start am 7. Februar auf der zentralen Homepage unter www.marriage-week.de freigeschaltet. So

kann man sich auch nur als einzelnes Paar für eine knappe Stunde Zeit nehmen um Musik, Impulsen und wertvollen Ehe-Tipps zu lauschen.

MarriageWeek
Die Woche der Ehepaare
7. - 14. Februar 2021
in Stein, Nürnberg
und Umgebung

Weitere Informationen:
www.marriageweek-mittelfranken.de

The graphic features a red background with a yellow square containing a QR code. There are three photographs: a couple embracing, a couple kissing, and a man carrying a woman on his shoulders.

Alle folgend aufgeführten Präsenzveranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt der aktuellen Gesetzmäßigkeiten der Corona-Pandemie. Bitte erkundigen Sie sich beim jeweiligen Veranstalter.

Sonntag, 7. Februar um 10.30 Uhr

Gottesdienst

„Männer lesen Zeitung, nicht Gedanken“
mit Gemeinschaftspastor Werner Schindler
Landeskirchliche Gemeinschaft Deutenbach
Neuwerker Weg 15 a, 90547 Stein
www.lkg-deutenbach.de

Donnerstag, 11. Februar von 19.30 bis 21 Uhr

Ein virtueller Abend für Paare

über das Zuhören und Reden mit Brigitte Ulrich
Wie wir miteinander reden beeinflusst maßgeblich unsere Beziehung. Wenn beide Partner lernen, konstruktiv miteinander zu reden, richtig zu zuhören und Meinungsverschiedenheiten zu klären, wird das gegenseitige Verständnis wachsen. An diesem Abend wollen wir interaktiv kommunizieren und haben dabei die Möglichkeit, voneinander zu lernen.
Kosten: 10,- Euro pro Paar
(Zugangslink für ZOOM wird an angemeldete Teilnehmer versandt; Anmeldeschluss 6.2.2021; Teilnehmerzahl ist begrenzt)
stein@marriage-week.de

Sonntag, 14. Februar um 16 Uhr

Ökumenischer Segnungs-Gottesdienst

St. Albertus Magnus Kirche,
Albertus-Magnus-Str. 19, 90547 Stein

Sonntag, 21. Februar um 17 Uhr

Gottesdienst

„Alte Liebe rostet nicht.“ Langzeit-Ehe, was Paare verbindet mit Gemeinschaftspastor Wilfried Büttner
Landeskirchliche Gemeinschaft
Loschgestraße 21, 90547 Stein
www.lkg-stein.de
Höchstwahrscheinlich kein Präsenzgottesdienst. Bitte vorsichtshalber nachfragen bzw. Zugangsdaten anfordern unter stein@marriage-week.de

WanderAusstellung unter dem Thema „Beziehungsweise(n)“

7. - 14. Februar von 9 bis 17 Uhr
St. Albertus Magnus Kirche Stein
Albertus-Magnus-Str. 19, 90547 Stein

Obstkolumne "Streuobst für alle"

Projekt der Kommunalen Allianz Bibertal –Dillenberg

Dieter Speer, stellvertr. Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken, informiert zu Förderungen für private Streuobstwiesen.

Dieter Speer ist seit 33 Jahren für den Verband tätig. Er wohnt in Fürth und kennt die Streuobstwiesen der Allianz durch sein Arbeits- und Lebensumfeld wie seine eigene Westentasche. Zusammen mit seinen Kollegen pflanzt er jährlich im Durchschnitt 1.750 Obsthochstämme und 9.000 Heckensträucher.

Was ist der Landschaftspflegeverband (LPV) und welche Projekte laufen in der Region?

D. Speer: Der LPV Mittelfranken ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Vorstand mit Vertretern der Kommunalpolitik, der Landwirtschaft und des Naturschutzes besetzt ist. Vorstandsmitglieder aus dem Landkreis Fürth sind die stellvertretende Vorsitzende Gerda Schönleben und BBV-Kreisobmann Peter Königer. Der Verband setzt sich für den Erhalt einer vielfältigen artenreichen Kulturlandschaft, die Unterstützung der ortsansässigen Landwirte und die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe ein. In seinem Selbstverständnis ist er sozusagen ein „Allround-Dienstleister“ für Naturschutz und Landschaftspflege. Beispiele aus dem Bereich Streuobst in der Region sind die Aktion „Neue Paradiese für Insekten“ in Banderbach, die Nachpflanzung von Obstbäumen im Höllgarten in Stein, Schnittaktionen mit Obstbaumpaten, wie in Steinbach, oder mit zertifizierten Baumwarten, wie in Fernabrünst, sowie Obstpflanztage, wie sie in Vogtsreichenbach stattgefunden haben.

Welche Maßnahmen stehen als Nächstes auf den Streuobstwiesen an?

D. Speer: Zum Jahresbeginn herrscht Vegetationsruhe bei den Obstgehölzen. Auch viele Bewohner der Streuobstwiesen befinden sich im Winterschlaf. Laubhaufen aus dem Herbst dienen als Winterquartier. Anderen Tieren, wie dem Wild, liefert das Fallobst Nahrung. Insbesondere bei hoher Schneelage empfiehlt sich die Kontrolle auf Wildverbiss und ein Schutz gegen Fraßschäden. Die meisten Obstbäume werden gegen Ende des Winters beschnitten, lediglich Kirsch- und Walnussbäume dürfen nur im Sommer, direkt nach der Ernte geschnitten werden. Der Baumschnitt kann in der Zeit von Januar bis zum Austrieb an trockenen, frostfreien Tagen erfolgen. Auch für Apfel-, Birn- und Zwetschgenbäume ist ein Sommerschnitt unter Umständen sinnvoll; allerdings sollte man im Sommer darauf achten, dass keine Vogelnester oder Fledermausquartiere beeinträchtigt werden.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Streuobstwiesenbesitzer?



D. Speer: Der LPV unterstützt bei der Neuanlage oder bei Nachpflanzungen bei Obstwiesen in der freien Landschaft mit einem Zuschuss von 75 % sowie mit Beratung und Organisation rund um die Maßnahme. Interessant ist außerdem das Vertragsnaturschutzprogramm: Hier kann in Obstwiesen der Düngeverzicht (150 €/ha), ein späterer Mahdzeitpunkt (bis ca. 400 €/ha) und die Erhaltung



Foto: Stadt Stein

der Bäume (12 €/Baum) gefördert werden. Ansprechpartner ist die untere Naturschutzbehörde, die Antragsfrist läuft bis 24.02.2021. Für private Gärten bieten außerdem die Obst- und Gartenbauvereine verschiedene Angebote wie Baumschnittkurse. Auch der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege im Landratsamt Fürth, Herr Lars Frenzke, bietet Beratungen in den Gärten vor Ort.

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie auch bei der Kommunalen Allianz.

Schulen informieren zum Thema Übertritt

Gymnasium Stein

Derzeit besuchen 897 Schülerinnen und Schüler das Gymnasium Stein. Sie werden in 27 Klassen von 92 Lehrkräften unterrichtet. "Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage" seit 2013, "Fair-Trade-Schule" seit 2016.

2016 erhielt die Schule den Kulturpreis der Stadt Stein. Seit November 2019 trägt das Gymnasium Stein als einziges Gymnasium in Stadt und Landkreis Fürth die Auszeichnung "Umweltschule".

Folgende Zweige werden am Gymnasium Stein angeboten:

- Naturwissenschaftlich-Technologischer Zweig (NTG)
- Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)
- Sprachenfolge: Englisch - Latein oder Französisch
- ab Jgst. 10 spätbeginnende Fremdsprache Spanisch möglich

Auszeichnungen:

- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage
- Fairtrade-Schule
- Kulturpreisträger der Stadt Stein
- Umweltschule in Europa

Infoabend:

09.02.2021 um 18:30 Uhr in der Aula

(für das Kinderprogramm bitte Turnschuhe mitbringen);

Alternativ: Digitale Info-Präsentation auf der Homepage der Schule

Hauptanmeldetag:

11.05.2021 in der Bibliothek, später im Sekretariat

Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

Übertrittszeugnis im Original, Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbeschluss

Homepage:

www.gymnasium-stein.de

Faber-Castell-Allee 10,

90547 Stein,

Tel: 0911 / 2556780, Fax: 0911 / 25567830

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach

Derzeit besuchen 1.185 Schülerinnen und Schüler das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium. Aktuell findet die Ganztagsbetreuung im Rahmen von drei offenen Ganztagsgruppen statt.

Folgende Zweige werden am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium angeboten:

- Naturwissenschaftlich-Technologischer Zweig (Englisch-Latein oder Englisch-Französisch)
- Sprachlicher Zweig (Englisch-Latein-Spanisch oder Englisch-Französisch- Spanisch)

Auszeichnungen:

- Fairtrade-Schule
- MINT-Schule

Infoabend:

Digitale Informationen sind ab dem 08.02.2021 auf der Schulhomepage zu finden

Hauptanmeldetag:

11.05.2021 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Sekretariat

Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

Übertrittszeugnis im Original, Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbeschluss

Homepage:

www.gym-oberasbach.de

Albrecht-Dürer-Str. 9-11,

90522 Oberasbach,

Tel: 0911/699820, Fax: 0911/6998249

Staatliche Realschule Zirndorf

Im Schuljahr 2020/2021 besuchen ca. 890 Schülerinnen und Schüler die Staatliche Realschule Zirndorf. Verschiedene Wahlpflichtfächergruppen, die nach Interesse und Neigung belegt werden, erleichtern die Berufswahl, ohne die Schüler vorzeitig festzulegen.

Die Realschule Zirndorf legt Wert auf eine solide Wissensvermittlung im Unterricht und Aktivitäten, die Teamfähigkeit ermöglichen, Kommunikationsfähigkeit schulen und das Schulleben fördern (wie z.B. Betriebspraktika, Bewerbertraining, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte, Skilager, Abschlussfahrten, Theaterabende, Schülerfirma u.a.).

Folgende Zweige werden an der Staatlichen Realschule Zirndorf angeboten:

- Mathematisch-, Naturwissenschaftlicher Zweig
- Wirtschaftlicher Zweig
- Sprachlicher Zweig (Französisch als Fremdsprache)
- Sozialer Zweig

Auszeichnungen:

- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage
- Klasse.im.puls
- MINT-freundliche und MINT-Schule
- MINT21 – Preis 2015 für gelungene Projekte
- Umweltschule in Europa

Infoabend:

18.03.2021 um 18:00 Uhr in der Aula der Schule.

Alternativ: virtueller Infoabend

Hauptanmeldetag:

10.05.2021 - 12.05.2021 und 14.05.2021

Für die Anmeldung werden folgende Unterlagen benötigt:

Übertrittszeugnis im Original, Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbeschluss, ggf. Bescheinigung über Legasthenie oder LRS.

Homepage:

www.rs-zirndorf.de
Jakob-Wassermann-Str. 1,
90513 Zirndorf,
Tel.: 0911 / 960760, Fax: 0911 / 9607679

Berufliche Oberschule Max-Grundig-Schule - Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth

Fach- und Berufsoberschule unter einem Dach mit ca. 650 Schülern. Vorbereitung auf ein Studium an einer (Fach)hochschule oder für eine Ausbildung.

- kooperativer und wertschätzender Umgang zwischen Schülern und Lehrern
- hauseigene Werkstätten
- Intensivklassen als Ganztagsangebot in Wirtschaft/Verwaltung und Technik
- Förderung von Auslandsaufenthalten der Schüler (Erasmus+)
- dauerhafte Erfolge bei Schülerwettbewerben
- intensive Förderung und Begleitung der Schüler

Folgende Zweige werden angeboten:

- Wirtschaft und Verwaltung
- Internationale Wirtschaft
- Sozialwesen
- Technik

Mögliche Abschlüsse:

- Fachhochschulreife
- fachgebundene und allgemeine Hochschulreife

Auszeichnungen:

- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage

Digitale Infowochen vom 01.02. - 05.03.2021:

- lesen, welche Voraussetzungen Sie zum Besuch der FOS und BOS benötigen und welche Möglichkeiten Ihnen unsere Schule bietet
- hören, wie unsere Schüler*innen ihre Erfahrungen an der Max-Grundig-Schule beschreiben und welche Tipps sie bereithalten
- sehen, welche besonderen Projekte an unserer Schule umgesetzt werden
- Kontakt aufnehmen zu Lehrkräften und zur Schulleitung, um Antworten auf Ihre persönlichen Fragen zu bekommen

Hauptanmeldetag:

02.03.2021 bis 13.03.2021

Homepage:

www.mgs-fuerth.de
Amalienstraße 2-4,
90763 Fürth,
Tel: 0911 / 743193, Fax: 0911 / 7431959

Dillenberg-Schule Cadolzburg

4. Klasse Grundschule – und dann?

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben sich im Zusammenhang mit dem Übertritt am Ende der Grundschulzeit viele Fragestellungen auch für Schüler, die ein Plus an individueller Unterstützung benötigen.

- Welche Angebote besonderer individueller Unterstützung gibt es im Landkreis Fürth? (Kooperationsklassen, Partnerklassen, Unterstützung durch mobile Dienste, Schulen mit dem Profil Inklusion).
- Welche Rechte hat Ihr Kind / haben Sie als Eltern?
- Welche pädagogischen, sozialen, organisatorischen Aspekte sind zu berücksichtigen?
- Wo erhalten Sie Hilfe in schwierigen Entscheidungsprozessen?

Förderschule mit den Schwerpunkten:

Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung

Angebote des Unterrichts:

nach dem 1. LehrplanPlus der Mittelschule oder 2. Rahmenlehrplan Lernen

Mögliche Abschlüsse:

- 1. Mittelschule nach Abschlussprüfung
- 2. Förderschwerpunkt Lernen nach Abschlussprüfung

Auszeichnungen:

- Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage
- Schulprofil Inklusion
- MODUS-Schule

Hauptanmeldetag:

Bitte Rücksprache für eine Terminvereinbarung mit der Schulleitung Frau Weber halten.

Homepage:

www.dillenberg-schule.de
Breslauer Str. 5,
90556 Cadolzburg,
Tel: 09103 / 1031

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein,
Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0,
E-Mail: info@stadt-stein.de

V. i. S. d. P.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer

Redaktion: Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178,
E-Mail: a.brettreich@stadt-stein.de

Druckservice: PR & Werbung Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 12. Februar 2021
Nächste Ausgabe: 25. Februar 2021

Festsetzung der Grundsteuer für 2021

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 tritt für 2021 keine Änderung ein, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2021 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dabei gelten folgende Hebesätze:

Grundsteuer A 370 v. H.

Grundsteuer B 450 v. H.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2021 zugewandt wäre.

Die Grundsteuer wird vierteljährlich, jeweils am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021,

vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Stein eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Stein und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachung nach Art. 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten gegen die Weitergabe ihrer Daten (Melderegisterauskünfte) an Par- teien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG vom 03. Mai 2015 (BGBl. I. S. 1084) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2745)). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Im Vorfeld der Bundestagswahlen am 26. September 2021 wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen.

Dies ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf unbefristet gespeichert.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein, Zimmer 8, 9 oder 10.

Fr. Landshuter Telefon: 0911/6801-1323; E-Mail: m.landshuter@stadt-stein.de

Fr. Schiroky Telefon: 0911/6801-1324; E-Mail: u.schiroky@stadt-stein.de

Fr. Scherner Telefon: 0911/6801-1325; E-Mail: n.scherner@stadt-stein.de

Fr. Schulz Telefon: 0911/6801-1326; E-Mail: c.schulz@stadt-stein.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wegen der Corona – Pandemie vereinbaren Sie dazu bitte telefonisch oder per Mail einen Termin mit uns.

Stein, den 12. Januar 2021
STADT STEIN



Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich – rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Haben Mitglieder einer öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige die nicht derselben oder keiner öffentlich - rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich – rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

Er gilt bis auf Widerruf.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Personen, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein, Zimmer 8, 9 oder 10.

Fr. Landshuter Telefon: 0911/6801-1323; E-Mail: m.landshuter@stadt-stein.de

Fr. Schiroky Telefon: 0911/6801-1324; E-Mail: u.schiroky@stadt-stein.de

Fr. Scherner Telefon: 0911/6801-1325; E-Mail: n.scherner@stadt-stein.de

Fr. Schulz Telefon: 0911/6801-1326; E-Mail: c.schulz@stadt-stein.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wegen der Corona – Pandemie vereinbaren Sie dazu bitte telefonisch oder per Mail einen Termin mit uns.

Stein, den 12. Januar 2021

Lemnitzer

Ordnungs- und Sicherheitsverwaltung

Wichtige Mitteilung der Finanzverwaltung

Betrifft Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer, Kanalbenutzungsgebühren und Friedhofsangelegenheiten

Aufgrund von Personalengpässen und des hohen Arbeitsaufwandes ergeben sich derzeit längere Bearbeitungszeiträume in den zuvor genannten Bereichen.

Wir bitten um Verständnis und sind bemüht die Rückstände schnellstmöglich abzarbeiten.

Hinweis zur Grundsteuer:

Sollte bereits ein Eigentümerwechsel im Jahr 2020 erfolgt sein und Ihnen aktuell noch kein Grundsteuerbescheid der Stadt Stein ab 2021 vorliegen, weisen wir daraufhin, dass der bisherige Eigentümer weiterhin Steuerschuldner bis zur Umschreibung bleibt.

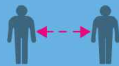
Die Neufestsetzung/Aufhebung erfolgt rückwirkend.

Ihre Finanzverwaltung

Ausgangs-Sperre von 21 bis 5 Uhr

ABSTAND HALTEN

mind. 1,5 Meter
zur nächsten Person



MASKEN TRAGEN

Schützen Sie sich und andere



Vielen Dank und
bleiben Sie gesund!



www.stadt-stein.de

Bauernmarkt

Am Samstag, den 13. Februar von 8 - 12 Uhr
auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Di, 23.02.2021, 18.30 Uhr

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss: Mi, 24.02.2021, 18.30 Uhr

Stadtratssitzung: Do, 25.02.2021, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Turnhalle der Mittelschule Stein

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp.

Verlängert bis 28. Februar 2021



Verlängerte Einlösefrist!

Sie können Ihre Steiner Weihnachts-Schecks bis 28. Februar 2021
in den teilnehmenden Steiner Geschäften einlösen.
Die Übersicht finden Sie unter: www.stadt-stein.de

STEINER-Weihnachts-Schecks unterstützen Steiner Handel

STADT STEIN
WIRTSCHAFTSPFÖRDERUNG



Betriebsruhetag bei den Stadtwerken Stein

Aus betrieblichen Gründen sind die Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der Stadtwerke Stein am
Faschingsdienstag, den 16.2.21 ab 12 Uhr
telefonisch nicht erreichbar.

Bei Störungen in der Versorgung erreichen Sie
den Notdienst unter Tel. 0911 / 99670 - 5501

Neue Regelung bei Rathausbesuch

Bitte beachten Sie, dass ab Montag, 25. Januar 2021,
aufgrund der aktuellen Entwicklungen in
Zusammenhang mit dem Coronavirus beim Besuch des
Steiner Rathauses sowie allen anderen öffentlichen
städtischen Einrichtungen das Tragen einer FFP2-
Maske verpflichtend ist.

Dies soll zum einen die Beschäftigten vor Infektionen
schützen und zum anderen haben die Steiner
Bürgerinnen und Bürger dadurch wie gewohnt einen
persönlichen Ansprechpartner.

Weiterhin hat das Rathaus grundsätzlich zu den
gewohnten Zeiten geöffnet, allerdings ist der Zutritt
nur nach einer vorherigen telefonischen (0911/6801-0)
oder schriftlichen (info@stadt-stein.de)
Terminvereinbarung gestattet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.